

# ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 7 vom 12. März 2024

ZG Obergericht, 2024-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z2\\_2024\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_7)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 7 du 12 mars 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 7 del 12 marzo 2024

## Regeste

Massnahmen gemäss Art. 939 OR (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 30. Januar 2024) | übriges Gesellschafts/Handelsr

## Erwägungen

### E. 1

Die Berufungsklägerin behauptet in der Berufung nicht mehr, über ein korrektes Domizil verfügt zu haben. Ihre Ausführungen in der Berufung gehen dahin, dass sie bei der Vorinstanz mehrmals um Klarstellung der anwendbaren Rechtsnorm gefragt habe, aber erst mit Entscheid vom 30. Januar 2024 erfahren habe, dass das Gericht sich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich (Urteil VB.2020.00356 vom 18. August 2020 E. 2.1) stütze. Sie habe keine Chance gehabt, den Vorwurf, über kein gültiges Rechtsdomizil zu verfügen, zu prüfen. Soweit die Berufungsklägerin aus diesem Einwand etwas zu ihren Gunsten abzuleiten versucht und entsprechend auf diesen Einwand einzutreten ist, ist ihr entgegenzuhalten, dass der Einzelrichter die Berufungsklägerin mit Schreiben vom 15. November 2023 auf die einschlägige Praxismitteilung des Eidgenössischen Handelsregisteramtes (EHRA) 2/15 vom

Seite 4/5 30. November 2015 hingewiesen hat. Diese ist im Internet ohne Weiteres auffindbar und abrufbar. Damit war der Berufungsklägerin die Rechtsgrundlage hinreichend bekannt. Bereits aus diesem Grund geht der Einwand fehl.

### E. 2

In der Berufung macht die Berufungsklägerin zu Recht nicht (mehr) geltend, dass sie den Organisationsmangel innert der ihr vom Handelsregisteramt bzw. vom Einzelrichter angesetzten Fristen behoben hat. Mittlerweile hat sie jedoch ein neues gültiges Rechtsdomizil begründet, die Wohnsitzadresse des Geschäftsführers B. \_\_\_\_\_ richtiggestellt und diese Änderungen im Handelsregister eintragen lassen (act. 5/1). Der ursprünglich vorliegende Mangel ist damit beseitigt und die Grundlage für die Auflösung und konkursamtliche Liquidation der Berufungsklägerin ist nachträglich dahingefallen. Bei dieser Tatsache (Publikation der vorerwähnten Änderungen im SHAB vom tt. Februar 2024) handelt es sich um ein sogenanntes echtes Novum, d.h. um eine Tatsache, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid verwirklicht hat. Solche Tatsachen können im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO bis zum Beginn der Beratungsphase vorgebracht werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.). Damit erweist sich die Berufung diesbezüglich als begründet. Der angefochtene Entscheid ist im Hauptpunkt aufzuheben und das Verfahren ist in diesem Punkt als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### E. 5

Trotz dieses Ausgangs hat die Berufungsklägerin die Kosten sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen, da beide Verfahren hätten vermieden werden können, wenn die Berufungsklägerin den bei ihr festgestellten Organisationsmangel innert der ihr angesetzten Fristen behoben hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_411/2012 vom 22. November 2012 E. 3). Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten derjenige zu bezahlen, der sie verursacht hat.

### **E. 5.1**

Die Berufungsklägerin wendet ein, wegen "externe[r] Gründe" habe sie die von der Vorinstanz bis am 29. Januar 2024 angesetzte Frist nicht einhalten können. Erst am 3. Januar 2024 habe B. \_\_\_\_\_ die Vollmacht seiner Frau erhalten. Die Vollmacht habe sich als unzureichend erwiesen und erst am 2. Februar 2024 habe er die Apostille vom Berliner Landgericht erhalten. Er sei sehr auf das Wohlwollen seiner von ihm getrennt lebenden Frau angewiesen gewesen und in Berlin einen Behördentermin zu erhalten, sei "wie das Leben in einem Drittweltland". Der Vorinstanz sei bekannt gewesen, dass er erfolgreiche Anstrengungen unternehme.

### **E. 5.2**

Diese Einwände überzeugen nicht. Mit Schreiben des Handelsregisteramtes Zug vom 4. Mai 2023, das der Berufungsklägerin an der Privatadresse des Geschäftsführers B. \_\_\_\_\_ zu- gestellt werden konnte, wurde sie – soweit aktenkundig – erstmals auf den Organisationsmangel aufmerksam gemacht (Vi act. 1/1.6). Spätestens dann wusste B. \_\_\_\_\_ bzw. die Berufungsklägerin, dass er bzw. sie sich um die Behebung des Mangels kümmern muss. Bereits angesichts dieser langen Dauer ist es nicht zu beanstanden, wenn der Berufungsklägerin die am 29. Januar 2024 ablaufende Frist nicht weiter erstreckt wurde.

Seite 5/5 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.